

# Antrag SA 03: Richtlinien für Kreisgruppen des Landesverbandes Saarland

**Antragsteller/in:** José Ignacio Rodriguez Maicas

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** eingereicht

## Richtlinien für Kreisgruppen des Landesverbandes Saarland

Der Landesparteitag möge beschließen:

Es wird beantragt folgenden Text an geeigneter Stelle einzufügen:

Richtlinien für Kreisgruppen des Landesverbandes Saarland

### 1. Gründung

1.1. Die Gründung einer Kreisgruppe erfolgt unter Bezugnahme auf §x der Satzung des Landesverbandes Saarland.

1.2. Die Satzung des Landesverbandes Saarland ist Teil der Ordnung für Kreisgruppen.

### 2. Mitgliedschaft

2.1. Eine Kreisgruppe besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes Saarland der Piratenpartei Deutschland mit Wohnsitz im jeweiligen Kreisgebiet.

2.2. Auch Mitglieder der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Saarland mit Wohnsitz außerhalb des Kreises können nach schriftlichem Antrag Mitglied der Kreisgruppe werden, sofern keine Mitgliedschaft in einer anderen Gliederung auf Kreisebene besteht. Der Antrag ist an den Vorstand des Landesverband zu richten.

### 3. Arbeitstreffen

3.1. Die Kreisgruppe trifft sich im Regelfall mindestens einmal im Monat zu Arbeitstreffen. Diese können im Rahmen von Stammtischen stattfinden. Des Weiteren kann es separate Arbeitstreffen geben.

3.2. Im Rahmen dieser Treffen können die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit Aktionen planen oder Anfragen und Anregungen an den Stadtrat und seine Ausschüsse beschließen sowie aktuelle Standpunkte auf Grundlage der vorhandenen Programme der übergeordneten Verbände oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung festlegen.

#### 3.3. Stimmberrechtigt sind alle Mitglieder.

3.4. Darüber hinaus können Piraten oder interessierte Nichtmitglieder auf Antrag dauerhaft eine Stimmberrechtigung für Arbeitstreffen erhalten, wenn die Mehrheit eines Arbeitstreffens dies beschließt. Diese Stimmberrechtigung kann durch einen Beschluss eines Arbeitstreffens, einer Mitgliederversammlung oder des Landesvorstandes wieder aufgehoben werden.

#### **4. Kreismitgliederversammlung**

4.1. Die Kreismitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Mitglieder werden zu ihr mindestens 14 Tage im Voraus in Textform eingeladen. Für außerordentliche Kreismitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist 7 Tage.

4.2. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufstellung von Kandidaten zu Kommunalwahlen o. ä., Änderungen dieser Kreisgruppenordnung und beschließt Grundsatz- und Wahlprogramme sowie Positionspapiere.

4.3. Sie wählt den Sprecher der Kreisgruppe und einen gleichberechtigten Stellvertreter.

4.4. Stimmberchtigt sind alle anwesenden, akkreditierten Mitglieder nach §2 der Ordnung.

4.5. Die Mitgliederversammlung kann zu weiteren Terminen zusammen kommen, wenn einer der Sprecher oder 15% der Mitglieder dies fordern.

#### **5. Sprecher**

5.1. Der Sprecher und sein Stellvertreter sind gleichberechtigt.

5.2. Die Sprecher vertreten die Kreisgruppe gegenüber der Öffentlichkeit und dem Landesverband.

5.3. Sie geben gegenüber dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung mindestens halbjährlich einen Tätigkeitsbericht der Kreisgruppe ab.

5.4. Die Sprecher müssen mindestens einmal pro Kalenderjahr neu gewählt werden.

#### **6. Sonstiges**

6.1. Die Sitzungen der Kreisgruppe sind in der Regel öffentlich.

6.2. Arbeitstreffen und Kreismitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Stimmberchtigte anwesend sind.

6.3. Arbeitstreffen und Kreismitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle werden im Wiki des Landesverbandes veröffentlicht.

6.4. Ein Zusammenschluss zu einer gemeinsamen Kreisgruppe mit einem benachbarten Kreis ist möglich, wenn die Kreismitgliederversammlungen beider Kreise jeweils mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen.

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich.